

# Schützenverein Neuenhagen 2000 e.V.

## Beitragsordnung

### § 1

1. Die Mitgliedschaft im Schützenverein Neuenhagen 2000 e.V. ist beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht ist Ehrenpflicht und Bringepflicht für jedes Mitglied.
3. Art und Umfang der zu bringenden Beiträge beschliesst die Mitgliederversammlung.

### § 2

1. Bei Eintritt in den Schützenverein ist ein einmaliger Eintrittsbonus von mindestens 150,00 € zu entrichten.
2. Der Eintrittsbonus für Familienmitglieder vor Vereinsmitgliedern kann auf Vorstandsbeschluss und schriftlichen Antrag an den Vorstand um ein Drittel gekürzt werden.
3. Kinder und Jugendliche(1) zahlen einen Eintrittsbonus von mindestens 25,00 €.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht eines Eintrittsbonus befreit.
5. Der Eintrittsbonus ist nach Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen fällig.

### § 3

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 15,00 €, sowie für Kinder und Jugendliche 10,00 €.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages befreit.

### § 4

1. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10., des laufenden Jahres im voraus zu entrichten.
2. Bei Neuaufnahmen wird die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. die Zahlung der Monatsbeiträge bis zu nächsten unter 1. Angegebenen Zahlungstermin sofort fällig.
3. Das Mitglied ermächtigt den Schützenverein zum Beitragseinzug im Lastschriftverfahren oder zahlt die fälligen Beiträge in Höhe nach § 3 und zu den o.g. Terminen auf das Vereinskonto:

Sparkasse	Märkisch Oderland
BLZ	17054040
Kontonummer	3000200044
IBAN	DE21170540403000200044

4. Wird der Jahresbeitrag bis zum 31.03. des betreffenden Jahres geleistet, wird ein Monatsbeitrag erlassen.

## § 5

1. Die Zahlung der Beiträge kann durch Vorstandsbeschluss ausgesetzt werden, wenn das Mitglied seine Rechte und Pflichten im Verein länger als ein Jahr nicht wahrnehmen kann.
2. Der Vorstand beschließt die Aussetzung der Beiträge nach schriftlichen Antrag und Anhörung des Mitgliedes.
3. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen die Beiträge kürzen, aussetzen oder bis zu einem halben Jahr stunden. Die Beschlussfassung erfolgt hierzu wie unter 2..

## § 6

1. Mitglieder die mit ihrem Beiträgen in Verzug geraten, werden ausgeschlossen, wenn sie 30 Kalendertage nach Mahnung die Beitragsrückstände nicht beglichen haben. Die betroffenen Mitglieder sind vom Ausschluss aus den Verein schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Kalendertage. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand hat den Einspruch zur Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

## § 7

Der Schützenverein Neuenhagen 2000 e.V. ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Kreissportbund Märkisch Oderland. Jedes Mitglied ist somit in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit im Verein Unfall- und Haftpflichtversichert. Mit den an den Schützenverein zu zahlenden Beiträgen sind auch die Beiträge an die o.g. Verbände abgegolten.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

- (1) Kinder und Jugendliche im Sinne der vorliegenden Beitragsordnung sind Mitglieder, die über kein eigenes geregeltes Einkommen verfügen.